

Reglement über Absenzen und Urlaube für Lernende

(erlassen von der Schulkommission am 15. Juni 2011)



Reglement über Absenzen und Urlaube für Lernende ¹

Die Schulkommission der Gemeinde Glarus, gestützt auf Art. 93 Bildungsgesetz, Art. 16 bis 19 der Volksschulvollzugsverordnung und Art. 17, 18 und 32 der Schulordnung der Gemeinde Glarus, erlässt:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1	3
Artikel 2	3
Artikel 3	3
Artikel 4	3
II. Absenzen	3
Artikel 5 Definition	3
Artikel 6 Gerechtfertigte Absenzen	3
III. Dispensation / Urlaube	3
Artikel 7 Definition	3
Artikel 8	4
IV. Verfahren	4
Artikel 9 Zuständigkeiten	4
Artikel 10 Gesuchsformular	4
Artikel 11 Einreichfristen	4
Artikel 12 Abläufe	4
Artikel 13 Rekurse	5
V. Schlussbestimmungen	5
Artikel 14 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes	5
Artikel 15 Meldepflicht	5
Artikel 16 Massnahmen	5
Artikel 17 Inkrafttreten	5

¹ Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.



I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Dieses Reglement regelt das Vorgehen bei Absenzen, Dispensationen und Urlaubsgesuchen.

Artikel 2

Die Lernenden sind verpflichtet, den Schulunterricht regelmässig zu besuchen.

Artikel 3

Die Verantwortung für den regelmässigen Schulbesuch der Lernenden tragen die Erziehungsberechtigten.

Artikel 4

¹Die Klassenlehrperson ist für die Anwesenheitskontrolle in ihrer Klasse zuständig.

II. Absenzen

Artikel 5 Definition

Als Absenz gilt eine nicht voraussehbare oder nicht bewilligte Abwesenheit vom Unterricht.

Artikel 6 Gerechtfertigte Absenzen

Absenzen sind namentlich dann gerechtfertigt, wenn sie durch Krankheit, Unfall oder gefahrbringende Naturereignisse verursacht werden.

III. Dispensation / Urlaube

Artikel 7 Definition

¹ Als Dispensation gilt die bewilligte Abwesenheit von der Schule von mindestens einem Schulhalbtage.

² Abwesenheiten von mehr als 4 aufeinanderfolgenden Halbtagen gelten als Urlaub.



Artikel 8

Dispensationen und Urlaube können unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären und schulischen Situation der Lernenden aus folgenden Gründen bewilligt werden.

- a. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Lernenden
- b. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- c. Vorbereitung oder aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen
- d. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen
- e. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung
- f. andere wichtige Gründe

Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden.

IV. Verfahren

Artikel 9 Zuständigkeiten

¹ Die Lehrperson kann im Laufe eines Schuljahres höchstens eine Dispensation von vier halben Tagen gewähren. Der Bezug ist auch in ganzen Tagen möglich. Von diesem Kontingent nicht betroffen sind Bewilligungen für Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

² Der Schulleiter kann Dispensationen von höchstens 10 halben Schultagen im Laufe eines Schuljahres bewilligen.

³ Längere Dispensationen und Urlaube benötigen die Bewilligung der Schulleitung.

Artikel 10 Gesuchsformular

Dispensationen und Urlaube sind zwingend schriftlich mit dem entsprechenden Formular einzureichen.

Artikel 11 Einreichfristen

Dispensationen 1. - 4. Halbtage (oder 1. - 2. Tag):	mind. 3 Arbeitstage im Voraus
Dispensationen ab 5. Halbtage, Urlaub:	2 Wochen im Voraus

Artikel 12 Abläufe

¹ Absenzen

Die Erziehungsberechtigten benachrichtigen unverzüglich die Klassenlehrperson. Ungerechtfertigte Absenzen werden auf der Oberstufe im Zeugnis eingetragen.

² Dispensationen / Urlaube

Die Erziehungsberechtigten reichen Gesuche für Dispensationen und Urlaube bei der Klassenlehrperson ein.



Artikel 13 Rekurse

Bei abgelehnten Gesuchen können die Erziehungsberechtigten bei der nächst höheren Stelle Rekurs einlegen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 14 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des durch Absenzen, Dispensation und Urlaub versäumten Schulstoffes sind die Lernenden, bzw. deren Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Artikel 15 Meldepflicht

Verstösse gegen das Absenzen-, Dispensations- und Urlaubsreglement sind der nächst höheren Stelle unverzüglich zu melden.

Artikel 16 Massnahmen

¹ Bei Verstössen führt die Lehrperson Gespräche mit den betroffenen Lernenden, bzw. deren Erziehungsberechtigten. Sie informiert den Schulleiter.

² Der Schulleiter leitet bei schwereren und / oder wiederholten Verstössen weitere Massnahmen ein.

³ Falls diese Massnahmen keine Wirkung zeigen, beantragt der Schulleiter bei der Schulleitung die Ergreifung von weiteren Massnahmen. Diese können sich bis zum Aussprechen einer Busse durch die Schulkommission erstrecken.

Artikel 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Schulkommission am 15. Juni 2011 erlassen und am 1. August 2011 in Kraft gesetzt.